

Benutzungsordnung für die Barbarossa-Thermen und das Freibad Göppingen

Liebe Badegäste!

Herzlich willkommen in unseren Barbarossa-Thermen und in unserem Freibad Göppingen. Wir wünschen Ihnen gute Erholung und einige unbeschwerte Stunden in unseren abwechslungsreich gestalteten Bade- und Freizeitanlagen; frei vom Alltagsstress wartet hier der „kleine Urlaub vor der Haustür“ auf Sie!

Um diese „Wohlfühlatmosfera“ inmitten von Wasser und Wasserattraktionen jederzeit gewährleisten zu können, bitten wir Sie im Interesse aller Badegäste um die Beachtung einiger Regeln, die ausschließlich einen geordneten und reibungslosen Badebetrieb sicherstellen sollen.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Barbarossa-Thermen und im Freibad Göppingen. Sie ist für alle Badegäste verbindlich.
- 1.2 Mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. mit dem Eintritt in die Barbarossa-Thermen bzw. das Göppinger Freibad erkennt jeder Badegast diese sowie alle übrigen der Betriebssicherheit und Ordnung dienenden Regelungen in den Bädern an.
- 1.3 Die angebotenen Bade- und Spieleinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr und verlangt Umsicht und Rücksichtnahme gegenüber anderen Badegästen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der verursachende Badegast für den Schaden.
- 1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5 Unfälle sind bei den diensthabenden Aufsichtskräften anzuzeigen und in einem Unfallprotokoll zu dokumentieren.
- 1.6 Das Rauchen ist in den Barbarossa-Thermen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen, im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
Die Benutzung von Rauchutensilien wie z. B. Wasserpfeifen ist nicht erlaubt.
- 1.7 Abfälle gehören in die aufgestellten Abfallkörbe. Der Müll ist nach Möglichkeit zu trennen.
Die Liegeplätze sind sauber zu verlassen. Das Wegwerfen von Zigarettenkippen u. ä. ist verboten.
- 1.8 Aus hygienischen Gründen ist die Einnahme von Speisen und Getränken im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht bzw. in den Barbarossa-Thermen

nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Mitgebrachte Speisen verzehren Sie bitte ebenfalls nur an den dafür vorgesehen Plätzen.

- 1.9 Zerbrechliche Behälter und Behältnisse, die eine Verletzungsgefahr für andere Badegäste in sich bergen (z. B. Gläser, Flaschen, Teller usw.) dürfen nicht mitgebracht werden.
- 1.10 Waffen, verbotene Gegenstände wie Schlagstöcke, Schlagringe, Klappmesser und solche Gegenstände, die als Waffen umfunktioniert werden können (z. B. Baseballschläger), dürfen nicht mitgebracht werden.
- 1.11 Die Mitarbeiter sowie ggfs. weitere Beauftragte des Bades haben die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Sie üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
Besucher, die gegen die Benutzungsordnung oder die Anweisungen unserer Mitarbeiter verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.12 An den Planschbecken (Kind-Eltern-Bereiche) muss die Aufsicht von den verantwortlichen Personen (siehe Punkt 2.10) wahrgenommen werden.
- 1.13 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen die Mitarbeiter bzw. die Betriebsleitung gerne entgegen.
- 1.14 Fundgegenstände sind an die Mitarbeiter abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.15 Um allen unseren Badegästen auch bei starker Auslastung die Möglichkeit zur Entspannung in einem Liegestuhl bzw. auf einer sonstigen Sitzgelegenheit zu bieten, machen wir darauf aufmerksam, dass das Reservieren von Liegen, Stühlen und Tischen außerhalb einer unmittelbaren Nutzung nicht möglich ist. Dies gilt auch für die Sonnenterrassen und Sitzmöglichkeiten im Außenbereich. Soweit Liege/Sitzmöglichkeiten nicht belegt, aber durch Handtücher, Taschen etc. reserviert sind, dürfen die Gegenstände durch die Aufsichtskräfte entfernt werden bzw. es steht den Badegästen frei, diese Liege/Sitzmöglichkeiten zu nutzen.
- 1.16 Verschlussene Garderobenschränke / Wertfächer werden nach Ende der Öffnungszeiten von den Mitarbeitern geöffnet.
Die Schränke im Freibad müssen mit einem Vorhängeschloss gesichert werden. Schlösser werden nach Ende der Öffnungszeiten entfernt. Für dort aufbewahrte Sachen und für die Schlösser haften wir nicht. Für Saisonschränke gilt diese Regelung erst zum Saisonende.
- 1.17 Kinderwagen etc. dürfen aus hygienischen Gründen nicht in die Barbarossa-Thermen mitgenommen werden, sondern sind im Foyer zu deponieren. Im Freibad dürfen diese nicht in die Barfußbereiche (auch Beckenumgänge), WC- und Duschräume mitgenommen werden.

- 1.18 Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte im Bad zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- 1.19 Das Fotografieren und filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist nicht erlaubt. Im Sauna- und Wellnessbereich der Barbarossa-Thermen ist das Fotografieren und Filmen nicht gestattet.
Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

2 Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Öffnungszeiten sowie der Bade- und Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Stadtwerke Göppingen können daraus nicht abgeleitet werden.
Badegäste kleiden sich bei Badeschluss an und verlassen die Bäder bis spätestens zum Ende der Öffnungszeit.
- 2.2 Die Badetarife sind vom Gemeinderat der Stadt Göppingen festgesetzt und in Preislisten veröffentlicht. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.
Bei Sonderveranstaltungen können von den allgemeinen Badetarifen abweichende Eintrittspreise erhoben werden, die separat veröffentlicht werden.
- 2.3 Jeder Badegast muss in Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Eintrittskarten müssen sicher aufbewahrt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Einzeleintrittskarten berechtigen nur zum einmaligen Betreten.
- 2.4 Personen ohne gültigen Eintrittsausweis für die entsprechende Leistung zahlen eine erhöhte Eintrittsgebühr von € 30,00. Erfolgt ein Betrug, Betrugsversuch oder Manipulation, Manipulationsversuch an unseren Anlagen wird der gleiche Betrag erhoben und ggfs. davon betroffene Eintrittskarten eingezogen bzw. gesperrt. Für diese Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. In allen Fällen erfolgt der sofortige Ausschluss vom Badebetrieb.
- 2.5 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen; Entgelte bzw. Gebühren nicht erstattet.
Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Mehrfachkarten (z. B. Jahres-, Halbjahres-, Saisonkarten). Bei Verlust werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
Für nicht genutzte Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 2.6 Die Benutzung unserer Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Im Interesse aller Badegäste schließen wir jedoch Besucher aus, die
- a) unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Tiere mit sich führen,

- c) an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - d) an Hautveränderungen (z. B. Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- 2.7 Erfordert der allgemeine Betrieb eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Bäder oder Teilen davon, können unsere Mitarbeiter die Nutzung entsprechend begrenzen bzw. einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Die Freigabe von Sprunganlagen, Rutschen und anderen Attraktionen erfolgt entsprechend der jeweiligen Situation durch die Aufsichtskräfte, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten.
- 2.8 Die Schwimmbecken können zeitweise für den Übungsbetrieb von Schulklassen, Kursangeboten, Gruppen und Vereinen abgeteilt werden. Die betroffenen Wasserflächen werden besonders gekennzeichnet und sind zur Benutzung diesen Personengruppen vorbehalten, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Selbiges gilt sinngemäß für Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebs z. B. bei Veranstaltungen.
- 2.9 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Selbiges gilt auch für Blinde, geistig Behinderte sowie Personen welche zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen.
- 2.10 Kinder unter 7 Jahren dürfen die Badearena der Barbarossa-Thermen bzw. das Freibad Göppingen nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson betreten, welche mindestens 16 Jahre alt ist und höchstens 3 Kleinkinder gleichzeitig betreut. Im Sauna- und Wellnessbereich der Barbarossa-Thermen muss die verantwortliche Aufsichtsperson mindestens 18 Jahre alt sein.

3 Haftung

- 3.1 Der Betreiber (Stadtwerke Göppingen) haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen.
- 3.2 Badegästen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Bäder zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- und

Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Die gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Es liegt allein in der Verantwortung unserer Badegäste, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren

- 3.3 Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

4 Benutzung

- 4.1 Die Badezeit richtet sich nach dem jeweils gewählten Tarif. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
- 4.2 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden. Die Verwendung von Seife bzw. anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Intensive Körperpflege oder Kosmetik wie z. B. Nägel schneiden / lackieren, Haare färben / schneiden, rasieren, Zähne putzen, Hornhaut hobeln etc. ist nicht gestattet.
- 4.3 Ausspucken ist nicht gestattet.
- 4.4 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten. Das Tragen von Badeschuhen im Nassbereich wird aus Gründen der Rutschgefahr empfohlen.
- 4.5 Umkleiden, Duschräume und WC dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Ein Aufenthalt über das notwendige Maß hinaus (z. B. Daurduschen) ist nicht gestattet.
- 4.6 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher und ordentlicher Badebekleidung (keine Sporthosen, Unterwäsche, Straßenkleidung, etc.) gestattet und muss den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand entsprechen. Ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheiden die Aufsichtskräfte. Badebekleidung (z. B. Schwimmwindeln) ist auch von Kleinkindern zu tragen.
- 4.7 Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken oder Beckenteile nutzen.

- 4.8 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlagen sind untersagt.
- 4.9 Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungbrettern ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheiden die Aufsichtskräfte.
- 4.10 Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Aufgrund der erhöhten Unfallgefahr an den Großrutschen bitten wir um besondere Beachtung der angebrachten Hinweisschilder und insbesondere der folgenden Regelungen:
- a) Eine weitere Person darf erst in die Rutsche einsteigen, wenn die Ampel auf „grün“ steht.
 - b) Die Rutsche ist zügig zu durchqueren. Ein teilweises bzw. vollständiges Abbremsen bzw. ein Anhalten ist strengstens verboten, ebenso das Aufstauen von Wasser in der Rutsche.
 - c) Das Durchqueren der Rutsche ist ausschließlich in den zulässigen Rutschhaltungen gestattet.
 - d) Die Badebekleidung ist beim Rutschen vollständig und ordnungsgemäß zu tragen.
 - e) In die Rutsche dürfen keine Wasserspielgeräte, Taucherbrillen etc. eingebracht werden.
 - f) Unmittelbar nach dem Eintauchen sind das Landebecken und der Eintauchbereich sofort zu verlassen. Ein Aufenthalt im Bereich des Landebeckens ist untersagt.

Aufgrund der erhöhten Unfallgefahr durch verkehrswidriges Verhalten führt ein gravierender oder mehrmaliger Verstoß zum sofortigen Ausschluss vom Badebetrieb.

Bei den sonstigen Rutschen im Nichtschwimmer- bzw. Kind-Eltern-Bereich sind die vorgenannten Hinweise, soweit anwendbar, entsprechend zu beachten.

- 4.11 Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln/-geräten und sonstigen Hilfsmitteln ist nicht gestattet. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen einer besonderen Zustimmung durch die Aufsichtskräfte.
Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

- 4.12 Schwimmhilfen, Wasserspielgeräte, Wasserbälle, Softbälle, Wasserspritzen etc. sind nur in den Nichtschwimmerbecken mit Zustimmung der Aufsichtskräfte erlaubt.
Die Verwendung von Schwimmhilfen in den Schwimmerbecken ist nicht gestattet.

5 Schul-, Vereins- und sonstige Gemeinschaftsveranstaltungen

- 5.1 Die Zulassung von Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen zum Übungsbetrieb wird gesondert geregelt und muss vorher vom Betreiber genehmigt werden. Hierunter fallen auch Schwimmkurse von privaten und gewerblichen Anbietern. Die Badezeiten hierfür werden von den Stadtwerken Göppingen im Einvernehmen mit Schulen- und Vereinen, auch außerhalb des öffentlichen Badebetriebs, festgelegt.
- 5.2 Bei Schul- & Vereinsbetrieb bzw. -veranstaltungen sind die jeweiligen Lehrkräfte bzw. Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich. Sie haben die Anordnungen der Aufsichtskräfte für ihren Verantwortungsbereich durchzusetzen. Bei Benutzung des Bades durch Schulen, Gruppen oder Vereinen außerhalb der öffentlichen Badezeit ist die Lehrkraft bzw. die Übungsleitung eigenverantwortlich tätig.
- 5.3 Schulklassen und geschlossene Gruppen sollen in der Regel die Sammelumkleideräume benutzen. Ausnahmen sind mit den Aufsichtskräften abzustimmen.

6 Zusatzbestimmungen Sauna- /Wellnessbereich der Barbarossa-Thermen

- 6.1 Die Saunawelt und Wellnessoase dienen der Gesundheitsförderung und der Erholung unserer Badegäste. Die Datenträger (Transponder) des Zahlungssystems sind als Eingangsmedium während des gesamten Besuchs gut sichtbar z. B. am Handgelenk zu tragen.
- 6.2 Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Badegast besondere Vorsicht.
- 6.3 Die Benutzung der Schwitzräume erfolgt stets auf eigene Gefahr. Badegäste mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
Bei erkennbar akuten gesundheitlichen Problemen von Badegästen sind unsere Mitarbeiter befugt, diese vom Badebetrieb auszuschließen und an einen Arzt zu verweisen bzw. in Notfällen sanitätsdienstliche Hilfe sowie einen Notarzt hinzuzuziehen.
- 6.4 Schmuck, Uhren, Brillen und ähnliche Gegenstände sollten vor dem Saunieren abgelegt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die hohen Temperaturen in den Schwitzräumen diese Gegenstände schädigen können. Es kann zu ernsthaften Verletzungen kommen.

- 6.5 Die Saunawelt ist textilfreier Bereich. Die Wellnessoase ist Textilbereich und somit in üblicher und ordentlicher Badebekleidung zu nutzen.
- 6.6 Die Schwitzräume und Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Nach dem Aufenthalt in Schwitzräumen ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzuduschen. Die Brausen und Duscharmaturen sind nach Gebrauch zu schließen, sofern keine Automatik vorhanden ist.
- 6.7 Während des Saunaaufenthalts empfiehlt sich keine sportliche Betätigung.
- 6.8 Schwitzräume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, welches der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden. In Schwitzräumen mit Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/ Sitztücher benutzt werden. Mit den vorhandenen Wasserschläuchen sind die Sitzflächen vor und nach der Benutzung zu reinigen.
Außer Liegetuch/ Sitzunterlage darf in die Schwitzräume nichts Weiteres mitgenommen werden, d. h. auch Badeschuhe dürfen aus sicherheits- und hygienischen Gründen nicht mit in die Schwitzräumen genommen werden.
- 6.9 Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in den Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt.
In Ruheräumen sollen sich die Badegäste rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Im Schlafräum sind Geräusche zu vermeiden.
- 6.10 Technische Einbauten wie Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte etc. einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
Die Betätigung von Fenstern, Lüftungseinrichtungen, betrieblicher Schaltflächen sowie anderer technischer Anlagen sind nur unseren Mitarbeitern gestattet.
- 6.11 Das Benutzen von Mobiltelefonen, Mp3-Playern, E-Book-Readern und ähnlichem ist in der Saunawelt und Wellnessoase grundsätzlich unerwünscht.
- 6.12 Saunaaufgüsse werden ausschließlich von unseren Mitarbeitern durchgeführt. Diese entscheiden in allen Fällen über Zeitpunkt, Art und Ablauf des Aufgusses. Das Mitbringen oder aufbringen eigener Saunadüfte/-essenzen ist nicht gestattet.
Während eines Aufgusses ist der Eintritt in die Schwitzräume nicht gewünscht. Die Anwendung von Pflegemitteln wie z. B. Honig ist nur in den Dampfäumen gestattet und es dürfen ausschließlich die von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Mittel verwendet werden.
- 6.13 Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel, Badebekleidung oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

7 Ausnahmen

- 7.1 Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

- 7.2 Bei Sonderveranstaltungen und Sondernutzungen für Schul-, Vereins und sonstigen Veranstaltungen können von dieser Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badordnung bedarf.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Die überarbeitete Benutzungsordnung gilt ab dem 23. Juli 2015.